



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 23. September 2024

Seite 109

Inhaltsübersicht

Zentrale Aufgaben

Öffentliche Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG bzw. Art. 15 VwZVG; Festlegung der Stelle
für die Veröffentlichung an der Regierung von Oberfranken..... 111

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Verordnung zur Eingliederung von Flurstücken des gemeindefreien Gebietes Martin-
lamitzer Forst Nord in das Gemeindegebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale..... 111

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Kaiser-
hammer Forst-Ost in das Gemeindegebiet der Stadt Hohenberg a.d. Eger und des
Marktes Thierstein..... 113

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Bamberg 117

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" 117

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost;
Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur" 118

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2024 118

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken 120

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmen-
blättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i.V.m. § 42 UVPG 120

Durchführung des KommZG;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haus-
haltsjahr 2024 121

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken 122

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 122

Zentrale Aufgaben

Nr. ROF - Z1.1 - 1032 - 1 - 2 - 33

**Öffentliche Bekanntgabe von
Verwaltungsakten nach
Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG;
Öffentliche Zustellung nach
§ 10 VwZG bzw. Art. 15 VwZVG;
Festlegung der Stelle für die Veröffentlichung an der Regierung von Oberfranken**

Hiermit wird festgelegt, dass

- die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bzw. Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) sowie
- Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) - ausgenommen Allgemeinverfügungen -

durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Regierung von Oberfranken unter Service - Amtliche Veröffentlichungen - Öffentliche Zustellung erfolgen.

Dieser Veröffentlichungsort wird hiermit als Stelle einer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG festgelegt sowie zur Stelle für die Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG bzw. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 VwZVG allgemein bestimmt.

Für Allgemeinverfügungen gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG wird festgelegt, dass die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG mittels Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken erfolgt.

Diese Neuregelung tritt ab 1. Oktober 2024 in Kraft.

Bayreuth, 12. September 2024
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 5 - 7

**Verordnung zur Eingliederung von
Flurstücken des gemeindefreien Gebietes
Martinlamitzer Forst Nord
in das Gemeindegebiet der
Stadt Schwarzenbach a.d.Saale**

Vom 7. September 2024

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem gemeindefreien Gebiet Martinlamitzer Forst Nord - Gemarkung Martinlamitzer Forst Nord - werden in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale - Gemarkung Martinlamitzer Forst Nord - folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
13	Martinlamitzer Forst Nord	65,7870	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
15	Martinlamitzer Forst Nord	4,9610	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
21	Martinlamitzer Forst Nord	1,1690	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
22	Martinlamitzer Forst Nord	1,2840	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
24	Martinlamitzer Forst Nord	0,7770	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
25	Martinlamitzer Forst Nord	1,3290	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
26	Martinlamitzer Forst Nord	0,7560	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
27	Martinlamitzer Forst Nord	64,8300	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
30	Martinlamitzer Forst Nord	1,0598	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
34	Martinlamitzer Forst Nord	20,4810	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
35	Martinlamitzer Forst Nord	0,5080	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
36	Martinlamitzer Forst Nord	100,9910	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
37	Martinlamitzer Forst Nord	0,1600	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
38	Martinlamitzer Forst Nord	0,3100	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
39	Martinlamitzer Forst Nord	0,3000	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
40	Martinlamitzer Forst Nord	0,3130	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
41	Martinlamitzer Forst Nord	0,3000	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
46	Martinlamitzer Forst Nord	84,8790	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
47	Martinlamitzer Forst Nord	55,3920	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
49	Martinlamitzer Forst Nord	33,9823	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
49/3	Martinlamitzer Forst Nord	0,0626	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
49/4	Martinlamitzer Forst Nord	2,6686	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
51	Martinlamitzer Forst Nord	0,2250	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
57	Martinlamitzer Forst Nord	0,6580	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
59	Martinlamitzer Forst Nord	16,9170	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem gemeindefreien Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
60	Martinlamitzer Forst Nord	0,3176	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
61	Martinlamitzer Forst Nord	0,7870	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord
63	Martinlamitzer Forst Nord	157,8505	Martinlamitzer Forst Nord	Stadt Schwarzenbach a.d.Saale	Martinlamitzer Forst Nord

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 7. September 2024
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG12 - 1402 - 10 - 7

**Verordnung zur Auflösung und
Eingliederung des gemeindefreien Gebietes
Kaiserhammer Forst-Ost
in das Gemeindegebiet der Stadt Hohenberg a.d. Eger
und des Marktes Thierstein**

Vom 12. September 2024

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost wird aufgelöst.
- (2) Die Gemarkung Kaiserhammer Forst-Ost wird unverändert belassen.

§ 2

Aus dem gemeindefreien Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost - Gemarkung Kaiserhammer Forst-Ost - werden in das Gebiet der Stadt Hohenberg a.d. Eger - Gemarkung Kaiserhammer Forst-Ost - folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
1/2	Kaiserhammer Forst-Ost	1,533	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
2	Kaiserhammer Forst-Ost	0,569	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
3	Kaiserhammer Forst-Ost	111,172	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
3/4	Kaiserhammer Forst-Ost	8,3598	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
4	Kaiserhammer Forst-Ost	0,194	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
6	Kaiserhammer Forst-Ost	1,386	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
6/2	Kaiserhammer Forst-Ost	0,106	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
8/5	Kaiserhammer Forst-Ost	0,02	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
9	Kaiserhammer Forst-Ost	0,692	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
19	Kaiserhammer Forst-Ost	0,8641	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
19/4	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0921	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
21/3	Kaiserhammer Forst-Ost	43,9716	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost
40	Kaiserhammer Forst-Ost	37,092	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Stadt Hohenberg a.d. Eger	Kaiserhammer Forst-Ost

§ 3

Aus dem gemeindefreien Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost - Gemarkung Kaiserhammer Forst-Ost - werden in das Gebiet des Marktes Thierstein - Gemarkung Kaiserhammer Forst-Ost - folgende Flurstücke eingegliedert:

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
3/1	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0470	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
3/2	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0323	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
3/3	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0049	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
13	Kaiserhammer Forst-Ost	0,1740	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
17	Kaiserhammer Forst-Ost	50,2024	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
19/1	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0314	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
19/2	Kaiserhammer Forst-Ost	0,7055	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
19/3	Kaiserhammer Forst-Ost	0,1300	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
20	Kaiserhammer Forst-Ost	1,3693	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
21	Kaiserhammer Forst-Ost	66,8663	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
21/2	Kaiserhammer Forst-Ost	1,7205	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
21/4	Kaiserhammer Forst-Ost	3,8220	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
21/5	Kaiserhammer Forst-Ost	5,2888	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
22	Kaiserhammer Forst-Ost	0,3400	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
22/1	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0655	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
24	Kaiserhammer Forst-Ost	67,0441	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
24/2	Kaiserhammer Forst-Ost	1,0800	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
24/3	Kaiserhammer Forst-Ost	0,4430	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
26	Kaiserhammer Forst-Ost	3,1788	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
30/1	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0459	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
31	Kaiserhammer Forst-Ost	1,8089	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
32	Kaiserhammer Forst-Ost	1,2681	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
33	Kaiserhammer Forst-Ost	0,8310	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
34	Kaiserhammer Forst-Ost	1,3250	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
35	Kaiserhammer Forst-Ost	0,7460	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
36	Kaiserhammer Forst-Ost	1,2030	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
38	Kaiserhammer Forst-Ost	0,7020	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
44	Kaiserhammer Forst-Ost	34,7250	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
44/2	Kaiserhammer Forst-Ost	0,1570	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
44/3	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0050	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
46	Kaiserhammer Forst-Ost	0,9920	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
47	Kaiserhammer Forst-Ost	23,7730	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
48	Kaiserhammer Forst-Ost	0,6880	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
51	Kaiserhammer Forst-Ost	1,6520	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
53	Kaiserhammer Forst-Ost	0,4230	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
54	Kaiserhammer Forst-Ost	0,1430	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost

Flurstück	Gemarkung	Fläche in ha	Ausgliederung aus dem Gebiet	Eingliederung in das Gebiet	Gemarkung
55	Kaiserhammer Forst-Ost	0,3410	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
57	Kaiserhammer Forst-Ost	91,8790	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
58	Kaiserhammer Forst-Ost	1,0700	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
59	Kaiserhammer Forst-Ost	27,2789	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
60/1	Kaiserhammer Forst-Ost	1,8620	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
60/2	Kaiserhammer Forst-Ost	5,4475	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
62/3	Kaiserhammer Forst-Ost	0,4447	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
63	Kaiserhammer Forst-Ost	1,7278	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
64	Kaiserhammer Forst-Ost	0,2581	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
66/2	Kaiserhammer Forst-Ost	0,1670	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
68	Kaiserhammer Forst-Ost	71,6224	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
70	Kaiserhammer Forst-Ost	46,1491	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
70/1	Kaiserhammer Forst-Ost	0,2308	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
74	Kaiserhammer Forst-Ost	0,6869	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
75	Kaiserhammer Forst-Ost	37,3980	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
76	Kaiserhammer Forst-Ost	0,3200	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
78	Kaiserhammer Forst-Ost	0,1799	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
79	Kaiserhammer Forst-Ost	33,5731	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
79/1	Kaiserhammer Forst-Ost	0,0198	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost
80	Kaiserhammer Forst-Ost	0,9300	Gemeindefreies Gebiet Kaiserhammer Forst-Ost	Markt Thierstein	Kaiserhammer Forst-Ost

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bayreuth, 12. September 2024
 Regierung von Oberfranken
 Florian L u d e r s c h m i d
 Regierungspräsident

Nr. 12 - 1462 - 1 - 5

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Bamberg**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Bamberg hat am 13. August 2024 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 11. September 2024
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Bamberg**

Vom 13 August 2024

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), wird die Satzung des

Zweckverbandes Sparkasse Bamberg vom 10. Mai 2000 (Oberfränkisches Amtsblatt 5/2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. Oktober 2009 (Oberfränkisches Amtsblatt 12/2009), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2024 wie folgt geändert:

§ 1
(Änderungsvorschriften)

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 100,00 €.

Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100,00 €.

Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht."

§ 2
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 13. August 2024
Zweckverband Sparkasse Bamberg
Andreas S t a r k e
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Wirtschaft, Landesentwicklung, Heimat und Verkehr

Nr. ROF - SG24 - 8326.1 - 2 - 1

**Verordnung zur Änderung des
Regionalplans Oberfranken-Ost;
Kapitel B III "Wirtschaft, Land-
und Forstwirtschaft"**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, Bay RS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 6. September 2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 13. November 2023 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" und die Aufhebung des Kapitels B III "Land- und Forstwirtschaft".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem

Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPlG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLPlG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLPlG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLPlG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLPlG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 17. September 2024
Regierung von Oberfranken
O d e w a l d
Ltd. Regierungsdirektorin

Nr. ROF - SG24 - 8326.1 - 2 - 2

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur"

Aufgrund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, Bay RS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 10. September 2024 die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 13. November 2023 für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Verordnung ist die Fortschreibung der Regionalplankapitel B VI "Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten" und

B VIII "Sozial- und Gesundheitswesen" als neues Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur".

Die Änderung des Regionalplans tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 204) während der allgemeinen Besuchszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Empfehlenswert ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1493.

Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet eingestellt (<https://www.reg-ofr.de/frp>)

Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, geltend gemacht werden:

1. Eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLPlG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Bayreuth, 18. September 2024
Regierung von Oberfranken
O d e w a l d
Ltd. Regierungsdirektorin

Schulen

Nr. 44 - 1444.2 - 5 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg hat am 15. April 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bamberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 30. August 2024
Regierung von Oberfranken
S t e i n e r
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung in derzeit gültiger Fassung erlässt der Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	7.604.444,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.122.426,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 517.982,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.038.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.355.150,00 €
und einem Saldo von	- 317.150,00 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	595.445,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	853.640,00 €
und einem Saldo von	- 258.195,00 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
 - d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von

	- 575.345,00 €
--	-----------------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 für laufende Verwaltungstätigkeit 3.600.000,00 €
 - 1.2 aus Investitionstätigkeit
 - 1.2.1 nach § 17 Abs. 2 Verbandssatzung 200.000,00 €
 - 1.2.2 nach § 17 Abs. 3 Verbandssatzung 0,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

2. Die Verbandsumlage nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird für die Verbandsmitglieder wie folgt festgesetzt:

- 2.1 laufende Verwaltungstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,45 %	1.636.200,00 €
- Landkreis Bamberg	54,55 %	1.963.800,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

- 2.2 Investitionstätigkeit:

- Stadt Bamberg	45,45 %	90.900,00 €
- Landkreis Bamberg	54,55 %	109.100,00 €

des nicht gedeckten Finanzbedarfs

Es werden keine Umlagen nach § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbandes wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bamberg, 15. April 2024
Zweckverband Berufsschulen
Stadt und Landkreis Bamberg
Johann K a l b
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5204 - 1 - 84 - 14

Bildung der regionalen Fachsprengel an den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken

Verordnung über die
Bildung der regionalen Fachsprengel
an den staatlichen Berufsschulen
im Regierungsbezirk Oberfranken

Vom 11. September 2024

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, verordnet die Regierung von Oberfranken:

§ 1

An den staatlichen Berufsschulen in Oberfranken werden die in der Anlage (Fachsprengelverzeichnis) aufgeführten regionalen Fachsprengel gebildet, soweit die Beschulung nicht im Grundsprengel erfolgt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2024 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Hinweis: Das beiliegende Verzeichnis der regionalen Fachsprengel an den Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberfranken - Stand 1. August 2024 - ist Bestandteil dieser Verordnung.

Bayreuth, 11. September 2024
Regierung von Oberfranken
Florian L u d e r s c h m i d
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8641 - 1 - 1 - 13

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40 e und f BNatSchG i.V.m. § 42 UVPG

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der EU-Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40 f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von 1. Oktober 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024 öffentlich

ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 2. Dezember 2024 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, der Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken* von 1. Oktober 2024 bis 31. Oktober 2024 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. In der Regierung von Oberfranken können die Unterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 0921/604-1330) eingesehen werden.

Bis einschließlich zum 2. Dezember 2024 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o.g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Bayreuth, 29. August 2024
Regierung von Oberfranken
Dr. B ü h r l e
Abteilungsleiter

*Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Nr. ROF - SG55.2 - 2572.2 - 4 - 2 - 4

**Durchführung des KommZG;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in der Sitzung vom 17. Mai 2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 55 ff. und Art. 103 LKrO (Landkreisordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 1. August 2024, Nr. 12 - 1512 - 15 - 184 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59 Abs. 3 LKrO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Eingang B, Ludwigstr. 25, 96052 Bamberg, 1. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 5. September 2024

Regierung von Oberfranken

Dr. B ü h r l e

Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 27. November 2013 (OFrABl., Folge 2, vom 25. Februar 2014) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 4. Januar 2024 (GVBl. S. 21), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.202.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	11.592.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 389.600,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	10.081.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	10.340.300,00 €
und einem Saldo von	- 258.700,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.650.000,00 €
und einem Saldo von	- 4.650.000,00 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	33.000,00 €
und einem Saldo von	2.967.000,00 €
 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von
 - 1.941.700,00 € |

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

1.000.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 1.150.000,00 €

§ 5

Die Sonderumlage für die Beseitigung von tierseuchenverdächtiger Wildtiere gem. § 20 a der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bamberg, 1. August 2024

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

AfS 0113 - 1/23 - 28

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Mittwoch, 16. Oktober 2024, 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, 1. OG im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,
statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 28. August 2024

Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a. D.
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Integrationspreis 2024

Pressemitteilung vom 22. August 2024

Aktion Integration: Regierung von Oberfranken lobt Integrationspreis 2024 aus

Auch in diesem Jahr wird wieder der Integrationspreis der Regierung von Oberfranken verliehen. Mit dem Preis werden Initiativen und Projekte in Oberfranken ausgezeichnet, welche die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise fördern und sich für ein kulturelles Miteinander einsetzen. Der Preis soll Anerkennung herausragender Leistungen und Ansporn zum Weitermachen zugleich sein. Überdies soll er die Erfolge in der Integration sichtbar machen und so andere zum Nachmachen anregen. Ziel ist es, die Integration dauerhaft bleibberechtigter Personen zu fördern.

Kommunen, Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, sonstige Initiativen und Einzelpersonen können sich sowohl bewerben als auch Kandidaten vorschlagen,

die in Oberfranken entsprechende Projekte durchführen.

Bewerbungsschluss ist der 30. September 2024.

Das vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellte Preisgeld in Höhe von 7.000 Euro soll auf drei Projekte verteilt werden.

Die Regierung von Oberfranken bittet Bewerbungen oder Vorschläge **online** mit einer kurzen Darstellung des Integrationsprojekts und einigen Ausführungen zur Begründung des Vorschlages einzureichen. Das Formular finden Sie hier:

[Start – Integrationspreise der Regierungen - Bewerbung oder Vorschlag \(bayern.de\)](#)

Als Ansprechpartner steht Herr Jürgen Neubauer (Tel. 0921/604-1633, E-Mail: juegen.neubauer@reg-ofr.bayern.de) zur Verfügung.

Weitere Informationen:

[Integrationspreise der Regierungen; Bewerbung oder Einreichung eines Vorschlages - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

Ausstellung

Pressemitteilung vom 5. September 2024

*Kunstplattform "Regierung und Kunst";
Ausstellung von Doris Bocka in der Regierung von
Oberfranken – "KonText"*

Mit Werken der Künstlerin Doris Bocka setzt die Regierung von Oberfranken ihre Reihe "Regierung und Kunst" fort.

Die Ausstellung ist bis 19. Dezember 2024 montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

Regierungspräsident Florian Luderschmid: "Wir freuen uns, dass wir mit Doris Bocka eine weitere herausragende oberfränkische Künstlerin für unsere Reihe 'Regierung und Kunst' gewinnen konnten. Ihre kreative Verschmelzung von Kunst und Lyrik eröffnet neue Blickwinkel und bereichert Oberfrankens Kulturszene."

Zur Künstlerin und zur Ausstellung:

Doris Bocka wurde 1968 in Kulmbach geboren und lebt heute in Bindlach nahe Bayreuth. Nach Jahren als Lehrerin promovierte sie an der Universität Bayreuth zum Doktor der Philosophie und arbeitete dort als Dozentin mit Schwerpunkt Didaktik. Doris Bocka studierte Zeichnung und Malerei bei Professor Markus Lüpertz und schloss ihr Studium erfolgreich mit der Meisterklasse ab. Seit 2015 ist sie als freischaffende Malerin tätig.

Ihre Motive findet Doris Bocka in ihrer unmittelbaren Umgebung genauso wie auf ihren zahlreichen Aufenthalten bei internationalen Künstlersymposien in Europa, Asien und Afrika. Dort beteiligt sie sich auch an Gruppenausstellungen und führt Einzelausstellungen durch.

Ihr Werk ist gekennzeichnet durch Reduktion – sowohl was die Farbigkeit als auch die Bildkomposition anbelangt. Lüpertz äußert dazu, dass sie ihre eigene Sicht auf die Dinge habe. Sie stelle etwas Vertrautes dar, das sie aber individuell löse – oft mit einem eigenwilligen Zugriff auf das Motiv. So erzählten ihre Bilder eine eigene Geschichte, hätten eine eigene Realität.

Der Ausstellungstitel KonText leitet sich vom lateinischen "contexere" ab, was so viel bedeutet wie "zusammenweben". Im heutigen Sprachverständnis verweist der Begriff auf einen inhaltlichen Gedanken- und Sinnzusammenhang. So kombiniert Doris Bocka in ihrer Kunstaussstellung ihre Gemälde mit kurzen Gedichten nach Art japanischer Haikus. Auch hier ist die Reduktion – auf insgesamt 17 Silben in drei Zeilen verteilt – das prägende Stilmittel. Dem Betrachter bleibt trotzdem die Möglichkeit eines persönlichen Zugangs und einer individuellen Interpretation.

Weitere Informationen:

www.reg-ofr.de/kunst
www.dorisbocka.de

Kulturfonds Bayern

Pressemitteilung vom 10. September 2024

Kulturfonds Bayern 2025: Bis spätestens 1. Oktober 2024 Antrag für Projekte im Bereich Kunst einreichen!

Kultur in Bayern meint mehr als die Glanzpunkte der zentralen Städte, sondern bietet eine breite künstlerische Vielfalt. Um diesen kulturellen Reichtum weiter zu stärken, gibt der Kulturfonds Bayern erneut die Möglichkeit, vielversprechende Ideen zu unterstützen. Noch bis 1. Oktober 2024 können kreative und innovative Projekte aus dem Bereich Kunst bei der Regierung von Oberfranken für eine Förderung eingereicht werden. Unterstützt werden kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger, die von überregionaler, zumindest aber überörtlicher Bedeutung sind. Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von weniger als 10.000 Euro können daher nicht gefördert werden. Für Veranstaltungsreihen ist in der Startphase eine Anschubfinanzierung möglich.

Die Regierung von Oberfranken kann Projekte aus den Förderbereichen Theater, Museen, zeitgenössische Kunst, Musikpflege, Laienmusik, Archive, Bibliotheken, Literatur, internationaler Ideenaustausch und weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte fördern, die in Oberfranken durchgeführt werden sollen und die noch nicht begonnen wurden. Die Förderung ist grundsätzlich auf maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Antragsteller müssen ihren Sitz in Bayern haben.

Für Vorhaben im Jahr 2025 sind die Förderanträge bis spätestens **1. Oktober 2024** einzureichen. **Eine Antragstellung ist ab diesem Jahr ausschließlich online möglich.**

Der Link zum Online-Verfahren und Ansprechpartner sind auf der Homepage der Regierung abrufbar unter: [Kulturfonds Bayern im Bereich Kunst; Beantragung einer Förderung - Regierung von Oberfranken](#)

Beispiele Kulturfonds 2024 in Oberfranken

In Oberfranken wurden beispielsweise folgende Projekte mit Mitteln des Kulturfonds Bayern 2024, Bereich Kunst, gefördert:

Im Kunstmuseum Bayreuth werden im Rahmen einer dreiteiligen Ausstellungsreihe zum 25-jährigen Jubiläum 2024 verschiedene künstlerische Strömungen des 20. Jahrhunderts beleuchtet. Bis zum 13. Oktober 2024 läuft die Ausstellung "Traum und Wirklichkeit" mit Werken von Francisco de Goya und George Grosz. Eine weitere Ausstellung vom 27. Oktober 2024 bis 2. Februar 2025 thematisiert konkrete Kunst und Konzeptkunst in Bezug zum Werk von Diet Saylor. Die dritte Ausstellung zeigt vom 16. Februar bis 18. Mai 2025 das Werk Eduard Bargheers.

Der Zamirchor e. V. veranstaltet am 24. September 2024 ein Friedenskonzert in Bamberg. Sieben

Chöre aus vier Ländern und ein Symphonieorchester, begleitet von ukrainischen Musikerinnen, interpretieren Werke wie Beethovens 9. Symphonie, Schönbergs "Ein Überlebender aus Warschau" sowie das zeitgenössische Stück "Dreamzoned" von Lukas Gepert.

Anlässlich seines 30. Jubiläums zeigt das Grafikmuseum Stiftung Schreiner in Bad Steben vom 10. November 2024 bis 26. Januar 2025 die Sonderausstellung "Grafik aus Bulgarien". Anlass ist eine Schenkung von Stefanie Barbara Schreiner. Die mit rund 600 Blättern im gesamtdeutschen Vergleich umfangreichste und bedeutendste Werkgruppe bulgarischer Grafik wird im Kontext der Sammlungsschwerpunkte "Ostdeutsche und Osteuropäische Grafik" präsentiert.

Hintergrund

Die Bayerische Staatsregierung hat im Jahr 1996 den Kulturfonds Bayern geschaffen, um dem kulturellen Leben in allen Landesteilen zusätzliche Impulse zu geben. Der Freistaat Bayern fördert aus dem Kulturfonds seither jedes Jahr weit über hundert innovative Projektideen und Kulturprojekte in ganz Bayern.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlicht und unter folgendem Link zu finden: [Aus dem Kulturfonds - Bereich Kunst - wird gefördert \(bayern.de\)](#)

Bauen

Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2025

Die Regierung von Oberfranken stellt die Städtebauförderungsprogramme 2025 auf. Städte und Gemeinden können gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 12. November 2019 (BayMBI. Nr. 511) eine entsprechende Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmitteilungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken stellen. Stichtag ist gemäß den Städtebauförderungsrichtlinien der 1. Dezember 2024.

Die Bedarfsmitteilungen bzw. Bewilligungsanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen **elektronisch** der Regierung von Oberfranken an folgendes Postfach: poststelle@reg-ofr.bayern.de zu senden.

Es besteht die Möglichkeit, die Bedarfsmitteilung selbst bereits digital zu erstellen. Das System ist über folgenden Link: https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung_staedtebaufoerderung/index zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung ist in diesem Fall zwingend **ein Anschreiben** der Gemeinde als digitale Anlage mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmitteilung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das

-aktualisierte- Formblatt "Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR" im EXCEL- und PDF-Format aufgerufen werden.

Es wird gebeten, bei beiden Vorlagemöglichkeiten die angemeldeten Einzelmaßnahmen zu priorisieren.

Bereits vorliegende Bewilligungsanträge müssen nicht erneuert werden.

Die elektronischen Begleitinformationen und das elektronische Monitoring in den Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammen sind jährlich in den vom Bund bereitgestellten Formblättern fortzuschreiben und zu pflegen <https://stbauf.bund.de>. Die Regierung wird die Gemeinden über die Freischaltung durch den Bund und die Termine informieren.

Pressemitteilung vom 23. August 2024

Straßenbauförderung: 450.000 Euro staatliche Zuwendungen für die Stadt Burgkunstadt

Die Stadt Burgkunstadt im Landkreis Lichtenfels kann sich über eine staatliche Förderung in Höhe von 450.000 Euro für den Ausbau der Äußeren Bahnhofstraße südlich der Bahnlinie und der Staatsstraße 2191 nach Altenkunstadt freuen.

Gleichzeitig mit den Bauarbeiten für ein zeitgemäßes Leitungsnetz nutzt die Stadt die Eingriffe in die Straßenflächen auch, um dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durchzuführen. Die Äußere Bahnhofstraße mit Gehwegen wird auf einer Länge von insgesamt rund 290 Metern ausgebaut.

Gesamtkosten und Förderbedingungen

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,39 Millionen Euro, von denen für den eigentlichen Straßenbau rund 600.000 Euro zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 450.000 Euro bedeutet einen Fördersatz von 75 Prozent und berücksichtigt u.a. die Bedeutung des Vorhabens und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Ausbau aufgrund veränderter Verkehrsverhältnisse

Der bisherige Ausbauzustand entspricht nicht mehr den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Durch die hohen Schwerverkehrsbelastungen verbunden mit einem zu geringen Fahrbahnaufbau haben sich über die Jahre starke Verdrückungen, Setzungen und Risse entwickelt. Die Äußere Bahnhofstraße wird deshalb vom Bahnübergang bis zur Staatsstraße 2191 anforderungsgerecht ausgebaut.

Verbesserungen der Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit

Um auch die Verkehrssicherheit für Radfahrer zu erhöhen, wird auf der Fahrbahn durch eine Markierung ein beidseitiger Schutzstreifen aufgebracht. Weiterhin werden zur Verbesserung der Nutzbarkeit für mobilitätseingeschränkte Personen die Gehwege vor allem an Querungsstellen mit kontrastreichen taktilen Elementen ausgestattet.

Die Bauarbeiten laufen bereits und werden in mehreren Bauabschnitten voraussichtlich Mitte 2025 abgeschlossen sein.

Schulen

Pressemitteilung vom 6. September 2024

Schulbeginn in Oberfranken: Neues Schuljahr 2024/2025 startet mit steigenden Schülerzahlen

Am 10. September 2024 starteten in Oberfranken rund 59.350 Schülerinnen und Schüler an Grund-, Mittel- und Förderschulen in das neue Schuljahr. Weitere gut 27.000 Schülerinnen und Schüler werden oberfränkische berufliche Schulen (ohne Fach- und Berufsoberschulen) besuchen.

Steigende Schülerzahlen an Grund- und Mittelschulen in Oberfranken

In Oberfranken gibt es insgesamt 224 staatliche Grundschulen, 92 staatliche Mittelschulen, die Staatliche Gesamtschule Hollfeld sowie 14 private Grund- und Mittelschulen. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen steigt weiter an und erreicht in diesem Jahr 38.112, im Vergleich zu 37.089 im Vorjahr. 9.662 Kinder beginnen die erste Klasse der Grundschule, etwas weniger als im Vorjahr (9.770). Insgesamt gibt es im neuen Schuljahr 1.758 Grundschulklassen, was einem Plus von 41 Klassen gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Auch an den Mittelschulen ist ein Anstieg zu verzeichnen: 16.424 Schülerinnen und Schüler besuchen in diesem Jahr eine Mittelschule, verglichen mit 15.796 im Vorjahr. Die Zahl der Mittelschulklassen steigt von 786 auf 815.

Personalsituation an den Grund- und Mittelschulen

Die Sicherstellung der Unterrichtsversorgung bleibt angesichts des bundesweiten Lehrkräftemangels eine Herausforderung. In diesem Jahr wurden 82 Lehrkräfte, neun Fachlehrkräfte und zwei Förderlehrkräfte neu in Oberfranken eingestellt. Zusätzlich konnten 60 Lehrkräfte, neun Fachlehrkräfte und fünf Förderlehrkräfte aus anderen Regierungsbezirken nach Oberfranken versetzt werden. Dank dieser Maßnahmen kann der Unterricht nach Stundenplan sowie der Wahlpflicht-, Förder- und besondere Unterricht gewährleistet werden. Dabei können auch kleine Grundschulen im ländlichen Raum und kleine Mittel-schulverbände wieder besonders berücksichtigt werden.

In die Gesamtversorgung sind Stunden im Umfang von 215 Vollzeitlehrkräften für Angestelltenverträge mit eingerechnet, für die die Personalgewinnung aktuell noch läuft. Diese Anstellungsmöglichkeiten konnten in Oberfranken bereits zu rund 90 Prozent ausgeschöpft werden. Die Personalgewinnung läuft weiter, insbesondere zur Sicherstellung der Mobilen Reserve und für zusätzliche Unterrichtsangebote.

Aufgrund der üblichen Fluktuation im Personalbestand und der abnehmenden Anzahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern bleibt es während

des gesamten Schuljahres eine anspruchsvolle Aufgabe, flächendeckend ausreichend Lehrkräfte für Vertretungsfälle zur Verfügung zu haben und ggf. weiteres Personal dafür zu finden.

Das Staatsministerium hat bereits jetzt zusätzliche Anstellungsmöglichkeiten zur Aufstockung der Mobilen Reserve ab November 2024 und Januar 2025 in Aussicht gestellt.

Das regierungsbezirksübergreifende Direktbewerbungsverfahren, das bereits im Schuljahr 2023/2024 für sieben Stellen genutzt wurde, konnte im Schuljahr 2024/2025 auf 13 Stellen erweitert werden. Alle ausgeschriebenen Positionen wurden erfolgreich besetzt. Dieses Verfahren ist deshalb besonders wertvoll, weil hiermit in Regionen mit hohem Personalbedarf und geringer Nachfrage die Personalversorgung begünstigt wird.

Hochwertige Ausbildung für angehende Lehrkräfte in Oberfranken: Mehr Lehramtsanwärter und gezielte Förderung von Quereinsteigern

Die Zahl der neu eingestellten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an den Grund- und Mittelschulen in Oberfranken steigt leicht: 2023 waren es 199, im Jahr 2024 sind es 207. Quereinsteiger gewinnen hierbei für das Lehramt an Mittelschulen zunehmend an Bedeutung. So können bei einem besonders hohen Bedarf an Lehrkräften auch Absolventinnen und Absolventen mit akademischem Abschluss, jedoch ohne Lehramtsstudium in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Während der zweijährigen Ausbildungsphase werden diese gezielt und intensiv auf ihre zukünftige Tätigkeit als Lehrkraft vorbereitet.

Steigende Schüler- und Klassenzahlen an den oberfränkischen Förderschulen

In Oberfranken gibt es 31 Förderzentren, fünf Förderberufsschulen sowie die Schule für Kranke. (Wenn im Folgenden von "Förderschulen" die Rede ist, ist die Schule für Kranke jeweils mit angesprochen.)

Im Schuljahr 2024/2025 setzt sich der Aufwärtstrend bei der Schülerzahlentwicklung an den oberfränkischen Förderzentren fort. Im Vergleich zum vorherigen Schuljahr (4.688) werden die Schülerzahlen laut Planung mit 4.819 Schülerinnen und Schülern weiter anwachsen (+ 2,8 Prozent). Die Zahl der gebildeten Klassen reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um eine Klasse (445).

Personalsituation an den oberfränkischen Förderschulen

Für das Schuljahr 2024/2025 erhielt Oberfranken in der Personalzuweisung erneut bedarfsgerecht Lehrerstunden zugewiesen. 29 Neuanstellungen stellen die sonderpädagogische Grundversorgung sicher. Neun Versetzungen aus anderen Regierungsbezirken ergänzen die Personalversorgung in Oberfranken.

Die Zahl der neuen Studienreferendarinnen und -referendare ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. 68 Studienreferendarinnen und Studienreferendare (76 im Vorjahr) werden an 28 Förderzentren einge-

setzt; sieben Personen nehmen an einer Sondermaßnahme zur Qualifikation für das Lehramt Sonderpädagogik teil.

Personal- und Unterrichtssituation an beruflichen Schulen

Die 17 oberfränkischen Berufsschulen decken nahezu das gesamte Spektrum der 14 möglichen Berufsfelder von "Agrarwirtschaft" bis "Wirtschaft und Verwaltung" ab. Hinzu kommen weitere Einzelberufe sowie Aus- und Weiterbildungsgänge an beruflichen Vollzeitschulen, die von 21 Fachschulen, 10 Fachakademien und 78 Berufsfachschulen angeboten werden. Zu den beruflichen Schulen zählen auch die neun Wirtschaftsschulen.

Allein an den 17 Berufsschulen in Oberfranken werden voraussichtlich etwas mehr als 19.000 Schülerinnen und Schüler in über 160 Berufen ausgebildet. Da aufgrund des noch laufenden betrieblichen Einstellungsverfahrens den beruflichen Schulen nicht alle

Anmeldungen zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen können, lassen sich an dieser Stelle noch keine exakten Schülerzahlen nennen.

Personell sind die beruflichen Schulen solide ausgestattet, um das Unterrichtsangebot nach Studentenfächer abdecken zu können. 64 Referendarinnen und Referendare leisten im Schuljahr 2024/2025 ihren Vorbereitungsdienst in Oberfranken ab.

Weitere ausführliche Informationen und Daten finden Sie auf unserem Internetauftritt www.schule-oberfranken.de.

Hinweis:

Die Regierung von Oberfranken ist für Grund- und Mittelschulen, Berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) und für Förderschulen im Regierungsbezirk zuständig. Die Regierung verantwortet dabei unter anderem die Themen Personaleinsatz und -verwaltung, Schulorganisation, Schulentwicklung, Lehrerfortbildung.

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.